Neufassung der
Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Roth
Vom 25. März 2014

Die Stadt Roth erlässt aufgrund Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert am 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264) zuletzt geändert am 8. Juli 2013, für die Bücherei der Stadt Roth folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Roth.

(2) Jeder/Jede kann die Stadtbücherei Roth auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und im Rahmen dieser Benutzungsordnung nutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Benutzung

(1) Mit Betreten der Bücherei erkennt der Benutzer/die Benutzerin diese Benutzungsordnung an.

(2) Die Benutzung der Stadtbücherei Roth ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis zulässig.

(3) Die Bücherei hat das Recht, für die Benutzung einzelner Bestände und Dienstleistungen in begründeten Fällen von den Bestimmungen abzuweichen.

(4) Entgelte für die Benutzung, besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Medienersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 Anmeldung

(1) Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält dann einen Benutzerausweis.

(2) [1]Mit seiner/ihrer Unterschrift erkennt der Benutzer/die Benutzerin bzw. der/die Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner/ihrer Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. [2]Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. [3]Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

(3) [1]Minderjährige können einen Benutzerausweis bekommen, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben.

[2]Sie benötigen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, der die Benutzungsordnung anerkennt und sich für den Schadenfall verpflichtet.

(4) Kollektive Benutzer/Benutzerinnen (z. B. Firmen, Institutionen) benötigen die Unterschrift eines Bevollmächtigten/einer Bevollmächtigten und einen Dienststempel.

§ 5 Benutzerausweis

(1) Der Benutzerausweis ist nach Entrichtung der Benutzungsgebühr gemäß Gebührenordnung gültig.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Bibliothek und ist auf Verlangen vorzuzeigen und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

(3) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, Änderungen seiner/ihrer Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.

(4) Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

§ 6 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden:

Bücher	4 Wochen
Hörbücher, Zeitschriften	2 Wochen
CD-ROM, DVD	1 Woche

(2) In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist verkürzt werden.

(3) Die Leihfrist kann vor Fristablauf mündlich oder telefonisch bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(4) [1]Präsenzbestände sind in der Regel nicht ausleihbar. [2]Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.

(5) [1]Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. [2]Über die Anzahl wird durch das Büchereipersonal informiert.

(6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(7) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

(8) [1]Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden. [2]Im Einzelfall entscheidet die Büchereileitung.

(9) [1]Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 17 Jahren können auf ihre Benutzerausweise Videos und DVDs ausleihen, wenn sich ein Erziehungsberechtigter/eine Erziehungsberechtigte vorab durch schriftliche Einverständniserklärung für die Haftung im Schadensfall und hinsichtlich anfallender Entgelte zur Übernahme der Kosten verpflichtet. [2]Bei der Ausleihe dieser Medien gelten die Altersangaben der FSK-Vorschriften.

§ 7 Verspätete Rückgabe

(1) [1]Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird eine Versäumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. [2]Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Mahngebühren zu erstatten.

(2) [1]Erfolglos gemahnte Medien werden nach der 3. Mahnung in Rechnung gestellt oder per Stadtboten eingetrieben. [2]Eine Bearbeitungsgebühr wird zusätzlich erhoben.

(3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8 Medienrückgabebox

(1) Die Medienrückgabebox steht zu den Öffnungszeiten des Schlosshofes zur Verfügung.

(2) [1]Die Medien sollen nur außerhalb der Öffnungszeiten der Bücherei eingeworfen werden. [2]Während der Öffnungszeiten sind die Medien in der Bücherei abzugeben.

(3) [1]Die Rückgabe erfolgt auf Verantwortung des Entleihers/der Entleiherin. [2]Bitte vor Einwurf die Medien auf Vollständigkeit prüfen (inkl. Beilagen). [3]Einzelne CDs oder Beilagen sollten nicht aus den Medien oder Medienverpackungen herausfallen können.

(4) [1]Die per Rückgabebox abgegebenen Medien werden erst am nächsten Öffnungstag der Stadtbücherei zurückgebucht. [2]Eventuelle Versäumnisgebühren werden zum Zeitpunkt der Rückbuchung berechnet.

(5) Steht die Medienrückgabebox - wegen Defekt oder Überfüllung - nicht ordnungsgemäß zur Verfügung, so sind die Medien in der Bücherei zu deren Öffnungszeiten abzugeben.

§ 9 Auswärtiger Leihverkehr/Fernleihe

[1]Nicht im Bestand vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr nach hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr besorgt werden. [2]Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek sowie der bayerischen und deutschen Leihverkehrsordnung gelten zusätzlich.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

(1) [1]Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Kratzern, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. [2]Der Benutzer/die Benutzerin ist schadensersatzpflichtig.

(2) [1]Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. [2]Verlust oder Beschädigung sind dem Büchereipersonal unverzüglich mitzuteilen.

(3) Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

(4) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für alle, von ihm/ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige, von ihm/ihr bei der Benutzung verursachten Schäden.

(5) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) [1]Als Ersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer/die Benutzerin. [2]Ist die Ersatzbeschaffung nicht möglich oder wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Stadtbücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.

(7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin bzw. der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin.

(8) Die Bücherei haftet für entstandene Schäden bei der Benutzung der Bücherei und deren Medien nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bücherei zurückzuführen sind.

§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausordnung, Hausrecht

(1) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

(2) Jeder Besucher/jede Besucherin hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher/Besucherinnen und der Büchereibetrieb nicht beeinträchtigt werden.

(3) Rauchen, Essen, Trinken und das Mitbringen von Tieren sind in der Bücherei nicht erlaubt.

(4) [1]Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. [2]Die Bücherei übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

(5) Jeder Besucher/jede Besucherin hat die Hausordnung zu beachten, die auch in den Räumen der Bücherei aushängt.

(6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

(1) [1]Personen, die gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten, können von der Büchereibenutzung ausgeschlossen werden. [2]Der Ausweis ist zurückzugeben.

(2) Bei Gebührenrückständen oder Medienbeschädigungen kann nach Ermessen der Bücherei ein zeitlich befristeter Ausschluss von weiteren Ausleihen bzw. Dienstleistungen erfolgen.

§ 13 In-Kraft-Treten

[1]Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Roth tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung der Stadtbücherei Roth vom 1. September 1994 und die Gebührenordnung der Stadtbücherei Roth vom 01. Januar 2004 außer Kraft.

Roth, den 27. Mai 2014
STADT ROTH

Ralph Edelhäußer
Erster Bürgermeister